

Liebe Klienten und Klientinnen von GEVEST,

die COVID-19-Rücklage bietet eine, zeitlich auf das Jahr 2020 befristete, Möglichkeit mittels eines Verlustrücktrags schneller zu steuerlichen und somit liquiditätsmäßigen Erleichterungen zu kommen.

- Die Bildung der Rücklage ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart.
 - Bei Mitunternehmenschaften können die Gesellschafter die COVID-19-Rücklage in ihrer eigenen Steuererklärung berücksichtigen,
 - bei Unternehmensgruppen kann sie der Gruppenträger bezogen auf das gesamte Gruppenergebnis geltend machen.
- Die Beantragung einer COVID-19-Rücklage setzt voraus, dass der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2019 positiv und im Jahr 2020 voraussichtlich negativ ist.
- Die Höhe der Einkünfte bleibt dabei unverändert und hat somit auch keine Auswirkung auf die sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlage.

Antragstellung:

- Wurde für das Jahr 2019 bereits eine Steuererklärung eingereicht, hat ein gesonderter Antrag mittels eines amtlichen Formulars über Finanzonline zur erfolgen.
- Für noch nicht eingereichte Steuererklärungen 2019 kann der Antrag der COVID-19-Rücklage im Rahmen der Steuererklärung 2019 erfolgen.

Höhe der COVID-19-Rücklage:

- ohne weiteren Verlustnachweis bis zu 30% des Gewinnes 2019
- mit einer sorgfältigen Schätzung bis zu 60% des Gewinnes aus 2019
- Deckelung bei EUR 5 Mio,-

Ihr GEVEST-Team